



Der Bürgermeister

Öffentliche Beschlussvorlage 272/2009

Dezernat I, gez. i. V. Backes

Federführung: 10-Organisation, Wahlen, Tul	Datum: 20.10.2009
Produkt: 10.02 Kommunalverfassung, Wahlen und Sitzungsdienst	

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:
Rat der Stadt Coesfeld	29.10.2009
	Entscheidung

Wahl der Mitglieder des Bezirksausschusses Lette

Beschlussvorschlag:

Der Rat wählt einstimmig die stimmberechtigten Mitglieder und deren Vertreter des Bezirksausschusses Lette, die von den Fraktionen benannt und zu einem einheitlichen Wahlvorschlag zusammengefasst werden.

Mitglied	Stellvertretendes Mitglied
1. _____	_____
2. _____	_____
3. _____	_____
4. _____	_____
5. _____	_____
6. _____	_____
7. _____	_____
8. _____	_____
9. _____	_____
10. _____	_____
11. _____	_____
12. _____	_____
13. _____	_____
14. _____	_____

Sachverhalt:

Auf den Bezirksausschuss sind die für die Ausschüsse des Rates geltenden Vorschriften mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. Bei der Bestellung durch den Rat ist das bei der Wahl des Rates im jeweiligen Gemeindebezirk erzielte Stimmenverhältnis zugrunde zu legen;
2. dem Bezirksausschuss dürfen mehr sachkundige Bürger als Ratsmitglieder angehören;
3. Für Parteien und Wählergruppen, die im Rat vertreten sind, findet § 58 Abs. 1 Satz 7 bis 10 sinngemäß Anwendung;
4. Der Bezirksausschuss wählt aus den ihm angehörenden Ratsmitgliedern einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter; § 67 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung (§ 39 Abs. 4 Go NRW).

Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Bezirksausschusses ist in der Hauptsatzung mit 14 festgelegt. Dabei dürfen dem Ausschuss bis zu 13 sachkundige Bürger angehören. Des Weiteren sollen alle Mitglieder dieses Ausschusses in dem Bezirk wohnen, für den der Bezirksausschuss gebildet wird.

Gemäß dem bei der Kommunalwahl im Bezirk Lette erzielten Stimmenverhältnis errechnet sich folgende Verteilung der Ausschusssitze:

• CDU	7 Sitze
• Pro Coesfeld	3 Sitze
• SPD	2 Sitze
• BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	1 Sitz
• FDP	<u>1 Sitz</u>
	14 Sitze

Die Fraktionen benennen die Personen für die ihnen nach der Sitzverteilung zustehenden Sitze als Mitglieder und Stellvertreter des Ausschusses.

Alternative:

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.

In diesem Zusammenhang ist auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 10.12.2003 hinzuweisen. Das Gericht hat festgestellt, dass Ausschüsse von Kommunalvertretungen die Zusammensetzung des Plenums und das darin wirksame politische Meinungs- und Kräftespektrum widerspiegeln müssen. Bei der Besetzung der Ausschüsse sind deshalb – zur Erlangung eines zusätzlichen Sitzes gebildete – gemeinsame Vorschläge mehrerer Fraktionen (Vertrag zu Lasten Dritter) unzulässig. Insofern darf ein erst nach der Kommunalwahl vereinbartes „Bündnis zum Zweck der besseren Reststimmeverwertung“, das sich nur zur Gewinnung eines mathematischen Vorteils gebildet hat, nicht Grundlage der Sitzverteilung im Ausschuss sein.

Anlagen:

- Vorschläge der Fraktionen, soweit sie bis zum Versand der Einladung vorlagen.